



Antragstellung(en) im Rahmen der Förderung von Kindern mit (droh.) Behinderung

Stand: 10.2019

Inhalt:

1. Aktuelle Antragsunterlagen zum Download
 - Ärztliche Stellungnahme / Kosten
 - Psychiatrische/ psychologische Stellungnahme bei (droh.) psych. Erkrankung
2. Beantragung Fahrtkosten
3. Antrag für ein einziges Kind in der Kita (wenn noch nicht in der Kita)
4. Antrag auf Weiterbewilligung nach einer befristeten Bewilligung
5. Antrag bei Diabetes
6. Antrag bei starker Neurodermitis (pflegerischer und pädagogischer Aufwand)
7. Wechsel eines Kindes mit Fördermitteln in eine andere Kita
8. Wechsel eines Kindes in eine sog. kombinierte Einrichtung (heilpädagogische Kita)
9. Antrag auf **Härtefallregelung**
10. Antrag auf Fördergelder bei Zurückstellung vom Schulbesuch

1. Aktuelle Antragsunterlagen zum Download (LWL/Link vom 25.06.2019)

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/tagesbetreuung-fuer-kinder-mit-behinderung/inklusive-kindertageseinrichtungen/>

► Weiterleitung des Antrages:

Vom Träger bzw. von der Kita wird der Antrag an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Landesjugendamt weitergeleitet.

Auch wir als Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Paderborn (DiCV) erhalten den Antrag (für die Beratungstätigkeit und Hintergrundinformationen für die politische Arbeit) nach bisheriger Absprache mit den Trägern. Wir benötigen aber nur Teile des Antrages: (1) Ärztliche Stellungnahmen, (2) Teilhabe- u. Förderplan der Kita, (3) Datenschutzpapier des DiCV (in Anlage). Die Namen der Eltern und des Kindes kann man uns auch geschwärzt schicken, um eine weitgehend anonymisierte Beratungstätigkeit zu erreichen.

► Antragsweg:

Träger / Kita → örtliches Jugendamt (Stellungnahme → zum Antrag), → Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Landesjugendamt (hier: Entscheidung über den Antrag).

► Ärztliche Stellungnahme – Kosten?

Der LWL benötigt für die Entscheidung, „ob die Leistungsvoraussetzungen (insbesondere eine Behinderung) vorliegen und damit Kinder dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach §§ 53 ff. SGB II zugeordnet werden können“ eine möglichst aussagekräftige medizinische Diagnose (Anm.: Bei einer Erkrankung im psychischen Bereich reicht eine kinderärztliche Diagnose nicht aus – s. nä. Punkt). Ein Formular für den Arzt liegt bei den Antragsunterlagen des LWL bei. Eigene Formulare kann ein Arzt bzw. eine Klinik natürlich auch verwenden.

Falls ein niedergelassener Arzt ein **Honorar für eine Stellungnahme** in Rechnung stellt, können Eltern, die Leistungsempfänger nach SGB II oder XII (Hartz IV-Empfänger oder erhalten selbst Eingliederungshilfe) sind, einen Antrag auf Erstattung der Kosten beim LWL stellen. Das entsprechende Formular liegt bei den Antragsunterlagen beim LWL online vor. Der Träger muss die Kosten des Arztes ausdrücklich nicht zahlen, sondern grundsätzlich die Eltern. Fakten nachzulesen: LWL-RS Nr.33/2010 und Nr. 54/2010

► Psychiatrische oder psychologische Stellungnahme bei psych. Erkrankungen

Der Gesetzgeber sieht in Fällen von psychischen Erkrankungen, sog. Verhaltensstörungen und Entwicklungsauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich eine Diagnosestellung von spezifisch ausgebildeten Fachleuten vor. Um die festgestellten Symptome und Auffälligkeiten von anderen Erkrankungen und Ursachen von Entwicklungsauffälligkeiten abgrenzen zu können, reicht die Stellungnahme z.B. eines Kinderarztes nicht aus. Der LWL akzeptiert in diesen Fällen nur Diagnosen / Stellungnahmen von einer der folgenden Stellen:

- SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum, in dem Psychiater/innen / Psychologinnen/ Psychologen tätig sind)
- Kinderklinik
- Kinder- u. Jugendpsychiater/in in freier Praxis
- einer/s Psychologin/en in freier Praxis (da kein/e Mediziner/in immer in Verbindung mit der Stellungnahme eines (Kinder-) Arztes zur Klärung der körperlichen Gesundheit / Verfassung)
- Ärztliche/r Psychotherapeut/in (= Arzt mit psychotherapeutischer Weiterbildung)

Im Fall von Kindern **mit Fluchterfahrung und Traumatisierung** setzen Sie sich bitte wegen Absprachen mit dem LWL mit unserer Fachberatung in Verbindung.

2. Beantragung von Fahrtkosten

Der LWL kann in Einzelfällen Fahrtkosten gewähren, wenn die LWL- Pauschale gezahlt wird und „insbesondere, wenn den Erziehungsberechtigten die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist...“ oder wenn damit die Förderung eines einzelnen Kindes in der Kita ausgeschlossen werden kann.

Vorgehen bei Beantragung: Wenn der LWL dem Antrag auf Fahrtkostenübernahme stattgibt, erfolgt eine allgemeine Fahrtkostenzusage. Der Träger hat dann eine Ausschreibung bei Transportunternehmen vorzunehmen. Nach Beendigung der Ausschreibung leitet der Träger dem LWL alle Unterlagen vollständig mit einem Vergabevorschlag zu. Wenn der LWL dem Vergabevorschlag zugestimmt hat, kann der Träger den Beförderungsvertrag abschließen. Dieser ist dem Landesjugendamt vorzulegen. Fakten nachzulesen: LWL- Richtlinie 5.6, Erläuterung g)

3. Antrag für ein einziges Kind in der Kita (wenn noch nicht in der Kita!)

Wenn ein Kind noch nicht aufgenommen ist, d.h. die Kita noch nicht besucht, besteht für den LWL eine Ausnahmesituation: Es soll möglichst vermieden werden, dass in der Kita nur ein einzelnes Kind integrativ betreut wird (lt. LWL- Richtlinien, Ziffer 5.2.1).

Wenn jedoch eine der folgende Bedingungen zutreffen, akzeptiert der LWL die Beantragung problemlos:

- a) Wenn das Kind bereits die Kita besucht.
- b) Wenn bereits ein Geschwisterkind die Kita besucht.
- c) Wenn es vor Ort nur die betreffende Kita gibt (Anmerkung: Ein Grund ist auch, wenn Eltern eine katholische Kita bevorzugen).

4. Antrag auf Weiterbewilligung nach einer befristeten Bewilligung

Wenn ein Antrag nur befristet bewilligt worden ist, kann ein Antrag auf Weiterbewilligung“ gestellt werden. Dieser nachfolgende Antrag muss nicht unbedingt über das Jugendamt , sondern kann direkt zum LWL geschickt werden. In der Regel ist die Antragstellung ein halbes Jahr vor der Befristung anzuraten. Folgende Papiere sollten eingereicht werden:

1. Formloses Schreiben der Kita zur Beantragung der Weiterbewilligung nach Befristung der Fördergelder (mit Aktenzeichen des Kindes).
2. Aktuelle ärztl. Stellungnahme (nicht älter als 6 Monate bei neuer Antragstellung).
3. Aktueller Teilhabe- und Förderplan der Kita.
4. Aktuelle Einverständniserklärung der Eltern (Datenschutz-Papier des LWL).

Der Träger bzw. die Kita wird, wie abgesprochen, auch uns als Spitzenverband den Antrag auf Weiterbewilligung schicken, zusätzlich mit unserer Datenschutz-Erklärung (s. Anlage).

5. Antrag bei Diabetes

Bitte beachten Sie bei Diabetes die Vorbereitungsmaßnahmen und Voraussetzungen, wie sie in der Broschüre des LWL/LVR „Orientierungshilfe zur medizinischen und pflegerischem Vorgehen“ von August 2018 dringend empfohlen werden.

Grundsätzlich erhält der Träger nach Beantragung lediglich die erhöhte KiBiz- Pauschale, da der LWL die Tätigkeiten der Fachkräfte als pflegerische Arbeiten betrachtet, nicht aber als pädagogischen Mehraufwand, der eine Bewilligung der LWL- Pauschale rechtfertigen würde. Zur Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens des LWL existiert auch ein Gerichtsbeschluss.

6. Antrag bei starker Neurodermitis (bei pflegerischem und pädagogischem Mehraufwand)

Neurodermitis und andere Allergien sind ein Grund für eine Bewilligung der erhöhten KiBiz- Pauschale. In besonders schweren Fällen von Neurodermitis, die auch einen pädagogischen Mehraufwand bedeuten, wird auch die LWL- Pauschale bewilligt. Wenden Sie sich bei Abklärung Ihrer Fragen zum Einzelfall bitte an unsere Fachberatung.

7. Wechsel eines Kindes mit integrativer Förderung in eine andere Kita

Die Kita, die das Kind aufnimmt, schickt dem LWL alle Antragsunterlagen – bis auf die ärztliche Stellungnahme (da das Kind bereits bewilligt ist). Anhand der restlichen Antragsunterlagen prüft der LWL formal, ob die Zuwendungsvoraussetzungen für die neue Kita gegeben sind.

Für die aufnehmende Kita ist jedoch wichtig, Informationen über die ärztliche Stellungnahme zu erhalten. Diese Informationen sind grundlegend für die Ausrichtung der differenzierten inklusiven/integrativen Pädagogik. Die ärztliche Stellungnahme ist über die Eltern zu bekommen. Die Datenschutzbestimmungen gelten auch bei Wechsel einer Kita desselben Trägers.

8. Wechsel eines Kindes in eine kombinierte Einrichtung (heilpädagogische Kita)

LWL- Richtlinie 6.6: „Zuwendungen (hier: Fördermittel) dürfen nur gewährt werden, wenn der Träger der Kita zusichert, dass unverzüglich eine Beratung durch den Spitzenverband, das Jugendamt oder durch den LWL in Anspruch genommen wird“.

Vor einem Wechsel in einen heilpädagogischen Kindergarten wird vorausgesetzt, dass auch eine Beratung mit der Fachberatung des Spitzenverbandes stattgefunden hat. Gedacht ist dabei an eine rechtzeitige Beratung im Vorfeld eines Wechsels, also bereits bei Überlegungen, ob das Kind in der Kita adäquat betreut werden kann. Gemeinsam werden dann Möglichkeiten erörtert, die sich für die Betreuung des Kindes relevant wären.

Zur Bearbeitung des Antrages auf einen Platz in der kombinierten Einrichtung benötigt der LWL daher einen sog. Nachweis über die Inanspruchnahme der Beratung von uns. Wir geben anhand des Formulars des LWL unsere Stellungnahme ab und schicken diese dem Träger bzw. der Kita zur Kenntnis und Weiterleitung an das Jugendamt. Dieses stellt dem LWL die kompletten Antragsformulare zu.

9. Antrag auf „Härtefallregelung“

► **Voraussetzungen:**

Für Kinder mit „festgestelltem außergewöhnlich hohem (!) Förderbedarf“ (lt. Richtlinien, Ziffer 5) kann der LWL weitere finanzielle Leistungen gewähren. Voraussetzung ist, dass für ein Kind grundsätzlich auch die LWL- Pauschale bewilligt wird.

Der Träger kann auch einen Antrag auf eine sog. erweiterte Härtefallregelung stellen, wenn sich ein besonders außergewöhnlich hoher Mehrbetreuungsaufwand ergibt.

Die Entscheidung über eine Härtefallregelung ist immer eine Einzelfallentscheidung. Wir empfehlen hier die Beratung durch das Referat Tageseinrichtungen für Kinder.

► **Bewilligung der LWL-Pauschale als Voraussetzung:**

Die LWL- Pauschale wird nur für bis zu 4 Kinder gezahlt. Falls die Härtefallregelung für ein anderes Kind überlegt wird, empfiehlt sich folgendes Vorgehen: In Abstimmung mit dem LWL kann die „Reihenfolge der Bewilligung“ für ein Kind getauscht werden. So kann ein Kind, das z.B. auf dem 6. Platz der Antragsreihe einer Kita steht, mit dem 4. Platz eines bewilligten Kindes tauschen. Steht dieses Kind dann auf dem 4. Platz erhält es die LWL- Pauschale und eine Härtefallregelung kann beantragt werden.

► **Beantragung konkret:**

Wenn zeitgleich mit der normalen Antragstellung auf Fördergelder auch eine Härtefallregelung beantragt wird, sollte im Anmeldeformular des LWL ein Häkchen an der aufgeführten Stelle gesetzt werden. Zusätzlich sollte in einem formlosen Schreiben der Kita diese Beantragung begründet werden. Bewährt hat sich, die Argumente für die Beantragung der Härtefallregelung jeweils mit 2-3 Sätzen aufzulisten.

Falls die Diagnose bereits auf einen außergewöhnlich erhöhten Förderbedarf hinweist, kann man –lt. LWL- den formlosen Antrag auch ohne Argumente stellen. Wir empfehlen allerdings, die Argumente, wie beschrieben, zu benennen.

Einen Antrag auf Härtefallregelung kann man jederzeit stellen.

► **Form/Inhalt des Antrages:**

Formloses Anschreiben an den LWL, mit Aktenzeichen, Name und Geburtsdatum des Kindes, Aufnahmedatum, evtl. Datum der Bewilligung, Angabe der Diagnose. Das Jugendamt kann man gleichzeitig informieren.

Die Argumente müssen durch die ärztliche Stellungnahme gedeckt sein – sich also daraus ergeben. Verhaltensbeschreibungen, die sich aus der ärztlichen Stellungnahme / Diagnose nicht schließen lassen, finden i.d.R. keine Berücksichtigung.

Sinnvoll ist die Angabe der tatsächlichen Betreuungszeit. Der LWL argumentiert ansonsten, dass nicht jedes Kind mit einer 45 Std. – Buchung auch über diesen Zeitraum in der Einrichtung verbleibt.

Formal stellt der Träger den Härtefallantrag. Die Unterschrift des Trägers oder der autorisierten Leitung sollte also im Antrag erscheinen.

► **Eltern-Einwilligung:**

Der Antrag auf Härtefallregelung ist ein ergänzender Antrag zu dem Antrag auf Fördermittel für die Integrative Erziehung. Unsere Rechtsabteilung empfiehlt deshalb, Eltern um die Einwilligung zudem Antrag zu bitten und die Einwilligung auch schriftlich einzuholen. Diese Bitte ist natürlich eingebunden in eine fachlich gute Elternzusammenarbeit: Strukturierte Elternkontakte /-gespräche gehören zu den Standards der inklusiven/integrativen Erziehung. Eltern werden also nicht plötzlich mit dem Wunsch des Trägers auf Antragstellung konfrontiert, erst recht, weil

der Begriff „Härtefall“ für Eltern i.d.R. sehr problematisch ist. Deshalb legt eine Kita großen Wert auf Form und Inhalte / Wortwahl beim Austausch mit den Eltern. Die Fachkräfte können herausstellen, dass die Fachkräfte die Chance auf mehr Personalstunden haben, um das Kind noch besser pädagogisch unterstützen zu können. Zu vermeiden ist, dass Eltern den Eindruck gewinnen, ihr Kind sei ein „Härtefall“. Dieser Begriff bezieht sich vielmehr auf die Rahmenbedingungen der Kita im Hinblick auf die Unterstützungsbedarfe des Kindes. Im Grunde erläutern die Fachkräfte in dem Gespräch, warum eine Erhöhung der Personalstunden für das Kind von Vorteil wäre bzw. –je nach Fall- als fachlich notwendig gesehen wird.

► **Finanzierung:**

In der Regel reicht die Pauschale einer (einfachen) Härtefallregelung für eine Finanzierung von ca. fünf zusätzlichen Stunden. Für einen Träger ergibt sich noch folgende Regelung aus den Richtlinien: Die zusätzlichen Mittel kommen entweder als eine Einmalzahlung oder eine erhöhte Pauschale in Betracht (vom Träger wählbar). Der Unterschied besteht darin, dass der Träger die erhöhte Pauschale bei vorzeitigem Ausscheiden des Kindes anteilig zurückerstatten muss, während die Einmalzahlung in jedem Fall beim Träger verbleibt! Fakten nachzulesen: LWL-Richtlinien, Ziffer 5.4, Erläuterung e).

10. Antrag auf Fördergelder bei Zurückstellung vom Schulbesuch

Laut § 35 Schulgesetz wird ein Kind nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt. Eine Behinderung ist kein gesundheitlicher Grund. Somit zahlt der LWL die LWL- Pauschale nur, wenn eine Zurückstellung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt. Diese Gründe müssen darauf schließen lassen, dass ein kontinuierlicher Schulbesuch voraussichtlich bei weitem nicht möglich sein wird. Die LWL- Richtlinien enthalten folgende Beispiele: Schwere Operationen (z.B. Herz-OP), Einstellung von Medikamenten (z.B. bei Epilepsie), Reha-Maßnahmen, schwerwiegende Verletzungen oder psychische Traumata (das Trauma muss in diesem Fall nicht von psychiatrischer oder psychologischer Seite diagnostiziert sein, laut Aussage vom LWL).

Wenn ein Kind zurückgestellt wird und eine (droh.) Behinderung hat, wird in jedem Fall die erhöhte KiBiz-Pauschale gezahlt!

Fakten nachzulesen: LWL-Richtlinien, Ziffer 1, Erläuterung, b) und LWL-RS Nr. 45/2012 v. 15.10.2012.

► **Recht für Eltern bei Wunsch nach Zurückstellung durch Erlass des Schulministeriums NRW zum Verfahren vom 05.10.2017:**

Voraussetzung für eine Schulrückstellung ist das Vorliegen erheblicher gesundheitlicher Gründe. Inhalte des Erlasses, der ab Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2018/19 gilt (s. Erlass, S. 2-3):

- a) Früher entschieden Schulleitungen auf Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens.
- b) Als gesundheitlicher Grund gilt auch eine von „Fachleuten“ prognostizierte Überbelastung im Schulalltag, die bei einem Kind langfristig entstehen kann.“
- c) Hat die Schulleitung „durchgreifende Bedenken hinsichtlich der schulärztlichen Schlussfolgerungen, ist Rücksprache mit der Schulärztin/dem Schularzt zu halten.“
- d) Eltern haben im Rückstellungsverfahren ein Anhörungsrecht. Entgegen des schulärztlichen Gutachtens können die Eltern weitere gesundheitliche Anhaltspunkte für eine Zurückstellung vorlegen. Die Schulleitung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die von Eltern eingereichten fachärztlichen und/oder fachtherapeutischen Stellungnahmen.

► **Gibt es eine Verpflichtung zur Weiterbetreuung eines von der Schule zurückgestellten Kindes in der Kita?**

Zitat aus der Elternbroschüre „Für Ihr Kind – die kath. Kindertageseinrichtung“ (Stand 2017, S. 8): „In Einzelfällen werden Kinder von der Einschulung zurückgestellt. Auch in diesen Fällen endet der Betreuungsvertrag zum 31.07. des Jahres, in dem der Schulbesuch begonnen hätte. Unter Berücksichtigung des festgelegten Betreuungsplatzes und Betreuungszeit können für die betroffenen Kinder neue vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.“

Sicherlich sind einerseits die Situation des Kindes und der Familie, aber auch die Situation der Kita und die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

gez. Ulla Wissing
Referentin für Integrative Erziehung
von Kindern mit und ohne Behinderung

Oktober 2019

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
Referat Tageseinrichtungen für Kinder

10/2019